Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen nach der "Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW"

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 15.10.2021 (BASS 11-02 Nr. 46) in Verbindung mit §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Bezug: Ihr Antrag vom _____

Anlagen:

1. Für kommunale Zuwendungsempfänger: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)

Für nicht kommunale Zuwendungsempfänger: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise (ANBest-P-Corona)

- 2. Empfangsbekenntnis
- 3. Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- 4. Schulscharfe Aufteilung

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit

vom 18.03.2021 bis 31.12.2022 (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Hohe von		EUR	
(in Buchstaben:		Euro	

Die Gewährung der Zuwendung beruht u.a. auf folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

- Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW vom 15.10.2021 (BASS 11-02 Nr. 46)
- Landeshaushaltsordnung NRW (LHO), insbesondere § 44 LHO samt den zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV bzw. VVG)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Schülerinnen und Schüler einschließlich der Sachausgaben für die Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Vollfinanzierung in Höhe von bis zu 500 Euro pro digitalem Endgerät als nicht rückzahlbare Zuweisung/Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Antragsangaben und der zum Antrag eingereichten Unterlagen. Die schulscharfe Aufteilung ist der Anlage 1 zu nehmen. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Zuwerlaungsfahigen Gesamlausgaben wurden wie lolgt enfiltelt.				
Finanzierungsplan				
4.1 Gesamtausgaben				
4.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben				
4.3 Förderung				
4.4 der das Schulträgerbudget überschreitende Betrag				
500,00 Euro je mobilem Endgerät inl	schulgebundenen mobilen Endgeräten werden mit maximal bis z klusive der Nebenausgaben im Sinne der Nr. I.2 dieses Bescheid Ausgaben sind eigenständig ohne diese Förderung zu tragen.			

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist bis zum 31.12.2022 vorgesehen.

6. Auszahlung	J
---------------	---

Der Mittelabruf erfolgt mittels des Mittelabrufformula	, welches Sie unter folgendem Link finden:	
	(Link)	
Der Mittelabruf ist bis spätestens zum Zuwendung erfolgt ausschließlich aufgrund bereits g		

Nebenstimmungen

- 1. Die Maßnahme ist vom 18.03.2021 bis zum 31.12.2022 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
- 2. Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummer 1.4 S.1, 5.4 und 9.4 der ANBest-G finden keine Anwendung.

Bei Nicht-Gebietskörperschaften: Die beigefügten ANBest-P-Corona sind Bestandteil dieses Bescheides.

Ergänzend oder abweichend hiervon gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

- a. Sachausgaben für die Wartung, den Betrieb und die laufende Verwaltung der anzuschaffenden Endgeräte sowie Personalausgaben, Ausgaben für Fortbildungen sowie Ausgaben für Garantieverlängerungen gehören nicht zu den förderfähigen Ausgaben und sind somit nicht Teil der unter Nr. I.2 genannten geförderten Maßnahmen.
- b. Ausgaben für den Aufbau von IT-Grundstrukturen, in denen die schulgebundenen mobilen Endgeräte betrieben werden können, sind nicht förderfähig und daher nicht Teil der unter Nr.
 I.2 genannten geförderten Maßnahmen.
- c. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Mittel ausschließlich zur Förderung der gemäß Anlage 1 der Richtlinie genannten förderfähigen Schulen zu verwenden (schulscharfe Mittelzuweisung).
- d. Die Zweckbindungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der ersten Lieferung der mobilen Endgeräte und des dazugehörigen Zubehörs.
- e. Es ist sicherzustellen, dass die personalisierten und technisch schulgebundenen mobilen Endgeräte ausgeliehen und in die schulische Infrastruktur integriert werden können sowie für die sofortige Verwendung zur Verfügung stehen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einer zentralen Geräteverwaltung. Dazu können bestehende Strukturen genutzt werden. Sollten diese nicht oder nicht im ausreichenden Maße vorhanden sein, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, diese spätestens innerhalb von 24 Monaten zu schaffen. Darüber hinaus stellt der Schulträger die Wartung und den Support für die beschafften digitalen Endgeräte innerhalb der Zweckbindungsfrist sicher.
- f. Der Schulträger stellt den Schülerinnen und Schüler die digitalen Endgeräte für eine leihweise und unentgeltliche Nutzung zur Verfügung. Die Nutzungsbedingungen für die digitalen Endgeräte sind gemäß Anlage 5 der Richtlinie zu verwenden. Die beschafften schulgebundenen mobilen Endgeräte sind nur an die Schülerinnen und Schüler herauszugeben, die bzw. (bei Minderjährigen) dessen Erziehungsberechtigte den Nutzungsbedingungen zugestimmt haben. Die Zustimmungen sind zu dokumentieren.
- g. Beim zentralen Gerätemanagement ist darauf zu achten, dass die Geräteverwaltung möglichst betriebssystemunabhängig ist.

- h. Bei der Bereitstellung der Geräte und insbesondere beim zentralen Gerätemanagement sowie der Nutzung der Geräte sind die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten. Bei der Einbindung der Geräte muss deren Nutzungszweck in der Schule berücksichtigt werden und welche Informationen zukünftig mit ihnen verarbeitet werden sollen. Abgeleitet daraus ergeben sich spezifische Anforderungen für die Einhaltung der Informationssicherheit (Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit). Dem IT-Grundschutz des BSI können Umsetzungsempfehlungen entnommen werden (www.bsi.bund.de)
- Der Verwendungsnachweis hat mit dem verbindlichen Verwendungsnachweisformular samt Anlage zu erfolgen und muss abweichend von Nr. 5.1 ANBest-P-Corona/7.1 ANBest-G bis zum 31.03.2023 der Bezirksregierung vorgelegt werden.
- j. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist in geeigneter Form auf die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen zu verweisen (z.B. Aufkleber auf den beschafften mobilen Endgeräten).

III. Hinweise

- 1. Die Einhaltung der Grundsätze des Vergaberechts fällt in Ihren allgemeinen Verantwortungsbereich. Eine Nichtbeachtung der Grundsätze kann eine Aufhebung oder teilweise Aufhebung dieses Zuwendungsbescheides zur Folge haben.
- 2. Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen).
- 3. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Hierzu kann eine Erklärung zum Rechtsmittelverzicht abgegeben und die Auszahlung beschleunigt werden.
- 4. Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBI. I S. 2034, 2037). Nach § 3 des SubvG sind Sie verpflichtet mir als Bewilligungsbehörde umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.
- 5. Die in diesem Bescheid genannten Vordrucke werden ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Wenn Sie eine Papierausfertigung wünschen, wird Ihnen diese auf Anforderung nachträglich zugesandt.

6.	Allgemeine datenschutzrechtliche Informationen der Bezirksregierung		
	erhalten Sie hier:		

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie	e innerhalb eines Monat	s nach Zustellung Klage beir
Verwaltungsgericht _		

erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Detmold zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Information:

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor der Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag